

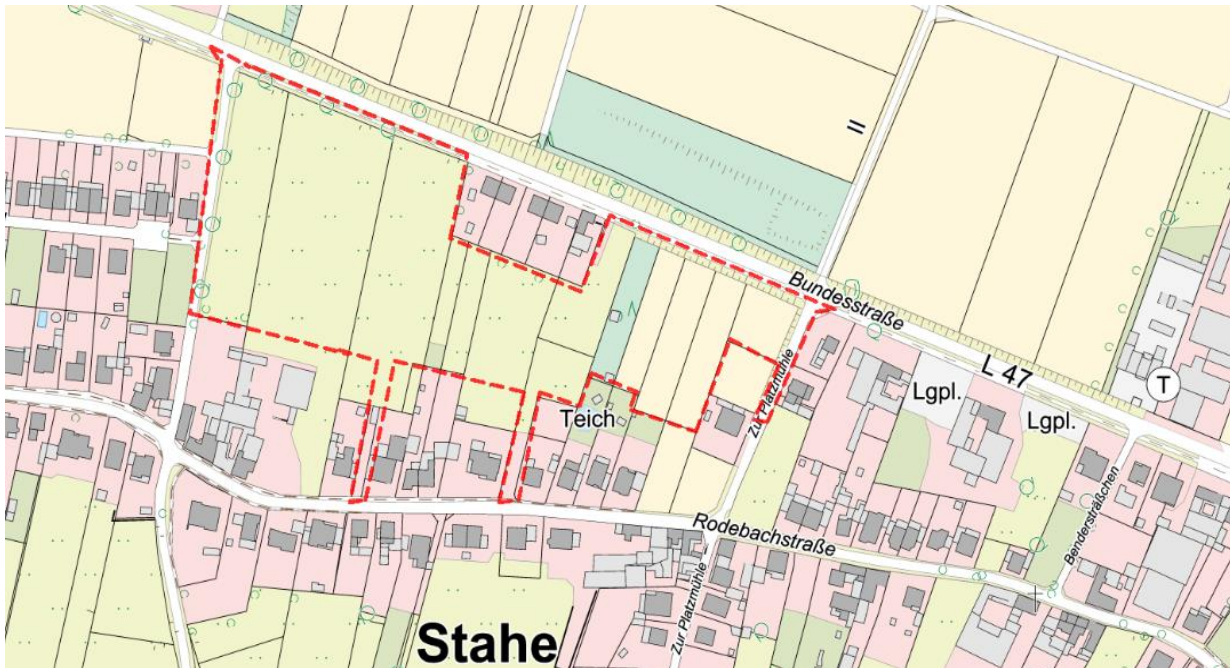


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ in Gangelt-Stahe

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Mit der Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines attraktiven Wohnflächenangebots für Seniorinnen und Senioren sowie die Förderung sozial stabiler Bewohnerstrukturen geschaffen. Des Weiteren wurden durch die Änderung des Bebauungsplanes die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen gestärkt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 85 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 17.12.2025
Willems
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Gangelt über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 17.12.2025

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Gangelt, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde Gangelt sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde Gangelt vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde Gangelt allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde Gangelt hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei

- a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Eine Erhöhung der Wertgrenze ist in begründeten Einzelfällen, nach Rücksprache und Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Rates der Gemeinde Gangelt, möglich.
- (3) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -

anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.12.2025
Gez. Willems
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Gangelt vom 17.12.2025
über die 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 18.10.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08.11.2013) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für die Grundgebühr (Verwaltungskosten) 25,50 € zuzüglich der Benutzungsgebühr von 41,51 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.12.2025
Gez. Willems
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), erlässt die Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde folgende:

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 zum Jahreswechsel 2025/2026 in der Gemeinde Gangelt.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 20251 Nr. 171) ist im Gemeindegebiet Gangelt zeitlich und räumlich begrenzt verboten.

Das Abbrennen der folgenden Formen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist im unten genannten Zeitraum und dem bezeichneten räumlichen Geltungsbereich untersagt.

- Höhenfeuerwerk, welches geeignet ist den Effektkörper durch Eigenantrieb in der Höhe abzubrennen (wie z.B. Raketen).
- Bodenfeuerwerk, welches geeignet ist die Effekte in eine Höhe von über 1 Meter auszustoßen (wie z.B. Feuerwerksfontänen, Feuerwerksbatterien, Römische Lichter, etc.)
- Bodenfeuerwerk, welches geeignet ist den Effekt nach der Entzündung unkontrolliert in eine Höhe von über 1 Meter aufsteigen zu lassen (ugs. Schwärmer, Heuler, etc.)

I Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Das Abbrennverbot gilt für den Zeitraum ab dem 31.12.2025 00:00 Uhr bis zum 01.01.2026 24:00 Uhr.

II Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Verbot betrifft alle öffentlichen Straßen, Gehwege, Wege, Plätze und Anlagen sowie private Straßen, Zuwegungen, Grundstücke und Gebäude die der in der Anlage beigefügten Karten (rot markierter Bereich, Radius jeweils 200m) zu entnehmen sind. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.



IV Begründung

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Der unter Ziffer II beschriebene räumliche Geltungsbereich weist die besonders brandempfindlichen Gebäude in der Gemeinde Gangelt aus, das sind insbesondere Stroh-, Holzlagerstätten und reetgedeckte Häuser. Im öffentlichen Interesse ist es daher geboten Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, welche zudem geeignet sind ihren Effekt in der Höhe zur Geltung zu bringen, stellen daher für diese Bauwerke sowie für die Bevölkerung und Tiere eine gesteigerte Gefahr dar. Diese Anordnung des Abbrennverbotes von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist erforderlich und geeignet, um zeitlich begrenzt im vorgenannten Geltungsbereich mögliche Schäden an den Liegenschaften sowie bei der Bevölkerung zu verhüten. Diese Allgemeinverfügung konkretisiert das gesetzliche Verbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs. Das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist angemessen. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung dieser Allgemeinverfügung wird die allgemeine Handlungsfreiheit in der Gemeinde Gangelt dadurch geringfügig beschränkt. Zudem wird das Recht auf Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gestärkt. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit überwiegt das öffentliche Interesse an diesem Abbrennverbot zum Schutz der vorgenannten Liegenschaften sowie der Bevölkerung gegenüber dem individuellen privaten Interesse im Rahmen der Geltungsbereiche der Ziffer II Feuerwerke der Kategorie F2 zur Anwendung zu bringen. Ein milderer aber in der Wirkung zu dieser Allgemeinverfügung vergleichbares wirkungsvolles Mittel zur Abwehr der zuvor erläuterten Gefahren ist nicht ersichtlich.

V Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der durch das Abbrennen dieser Feuerwerke drohenden Gefahren für Gehöfte, Tiere, anschließende Gebäude, Biogasanlagen und das Krankenhaus sowie für Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung sind Bedingungen zu schaffen, welche die ordnungsbehördliche Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung ermöglichen. Das Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen bezieht sich konkret auf einen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich. Eine aufschiebende Wirkung einer gerichtlichen Klage würde dem zielgerichteten Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

VI Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 46 Nr. 9 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) eine Ordnungswidrigkeit dar, welche gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann.



VII Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anlage: Abbildungen des räumlichen Geltungsbereiches Gemeinde Gangelt:

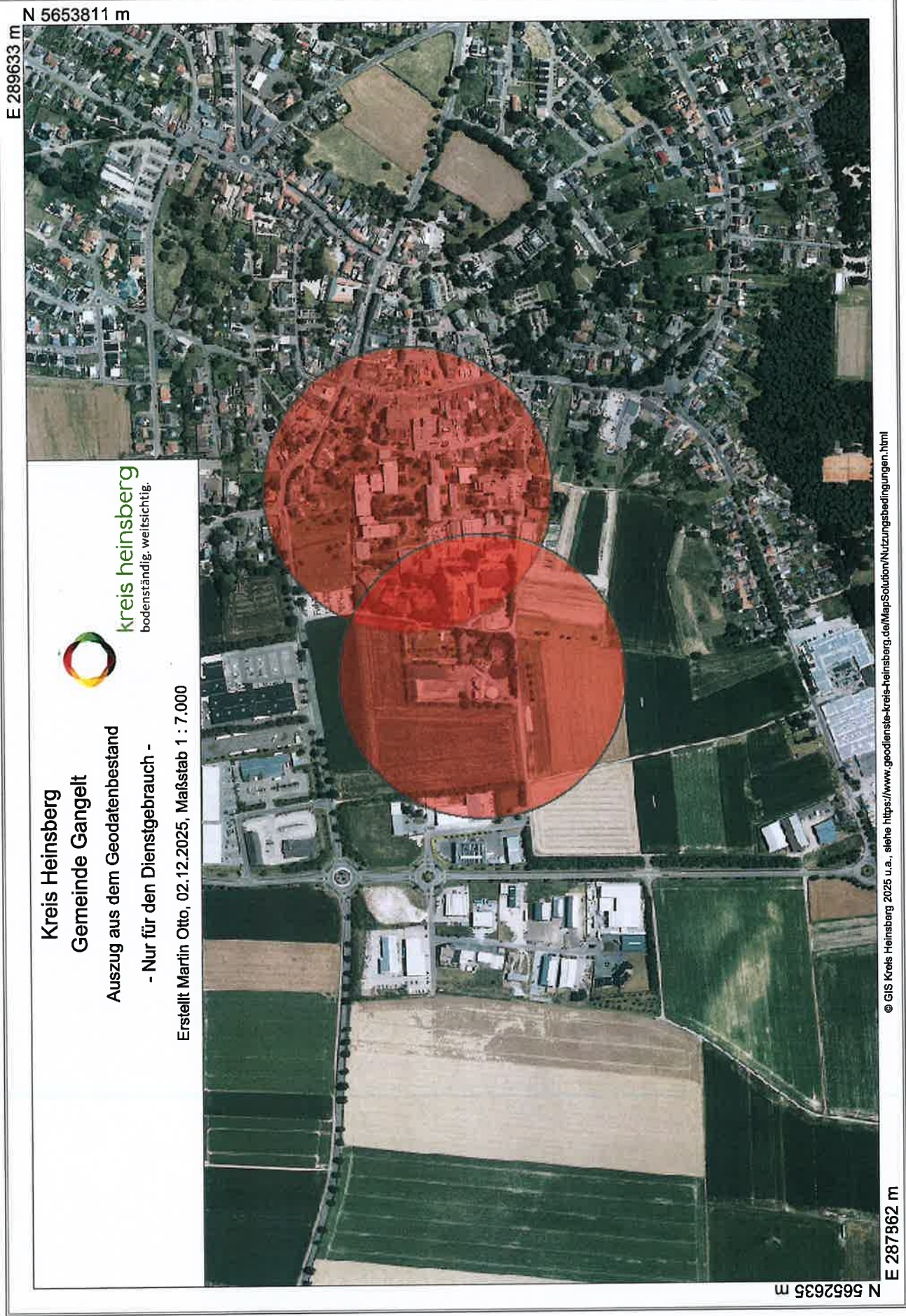
1. Alexianer, landwirtschaftlicher Betrieb und Biogasanlage, Katharina-Kasper-Str. 6,
2. Fa. Wickey, Franz-Savels-Straße 69,
3. Reiterhof Mindergangelt, Schinvelder Str. 22,
4. Wildpark Mindergangelt,
5. Landwirtschaftlicher Betrieb Endener Str. 27,
6. Biogasanlage Schümm 11, landwirtschaftlicher Betrieb Schümm 31,
7. Landwirtschaftlicher Betrieb, Vinteln 5/5a,
8. Landwirtschaftlicher Betrieb, Bredbur-Platz 6,
9. Pferdehof, Nachbarheid 23c, landwirtschaftlicher Betrieb Nachbarheid 23
10. Haus, Quellstr. 8,
11. Pferdehof, Pilsstraße 21,
12. Pferdehof, Bundesstraße 97,
13. Landwirtschaftlicher Betrieb, Bundesstraße 29 -31a,
14. Reithalle Niederbusch gegenüber Sportplatz,
15. Landwirtschaftlicher Betrieb, Oberstraße 16,
16. Landwirtschaftlicher Betrieb, An der Venn 1.

Gangelt, den 15. Dezember 2025

Willems

Bürgermeister

1. Alexianer, landwirtschaftlicher Betrieb und Biogasanlage, Katharina-Kasper-Str. 6



2. Fa. Wickey, Franz-Savels-Straße 69

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 03.12.2025, Maßstab 1 : 4.000

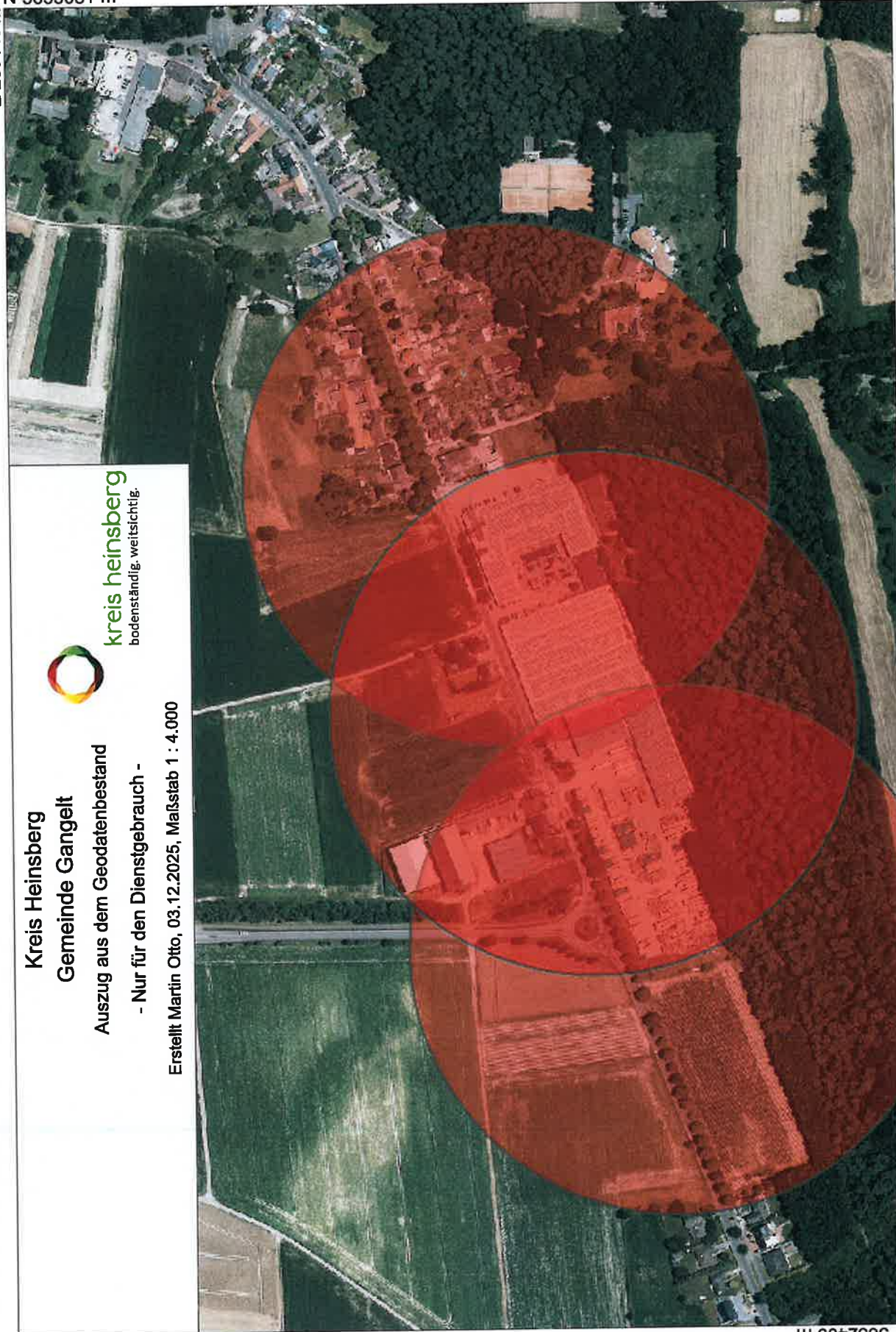


kreis heinsberg

bodenständig. weitsichtig.

E 289143 m

N 5653081 m



N 5652409 m

E 288131 m

3. Reiterhof Mindergangel, Schinvelder Str. 22

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangel

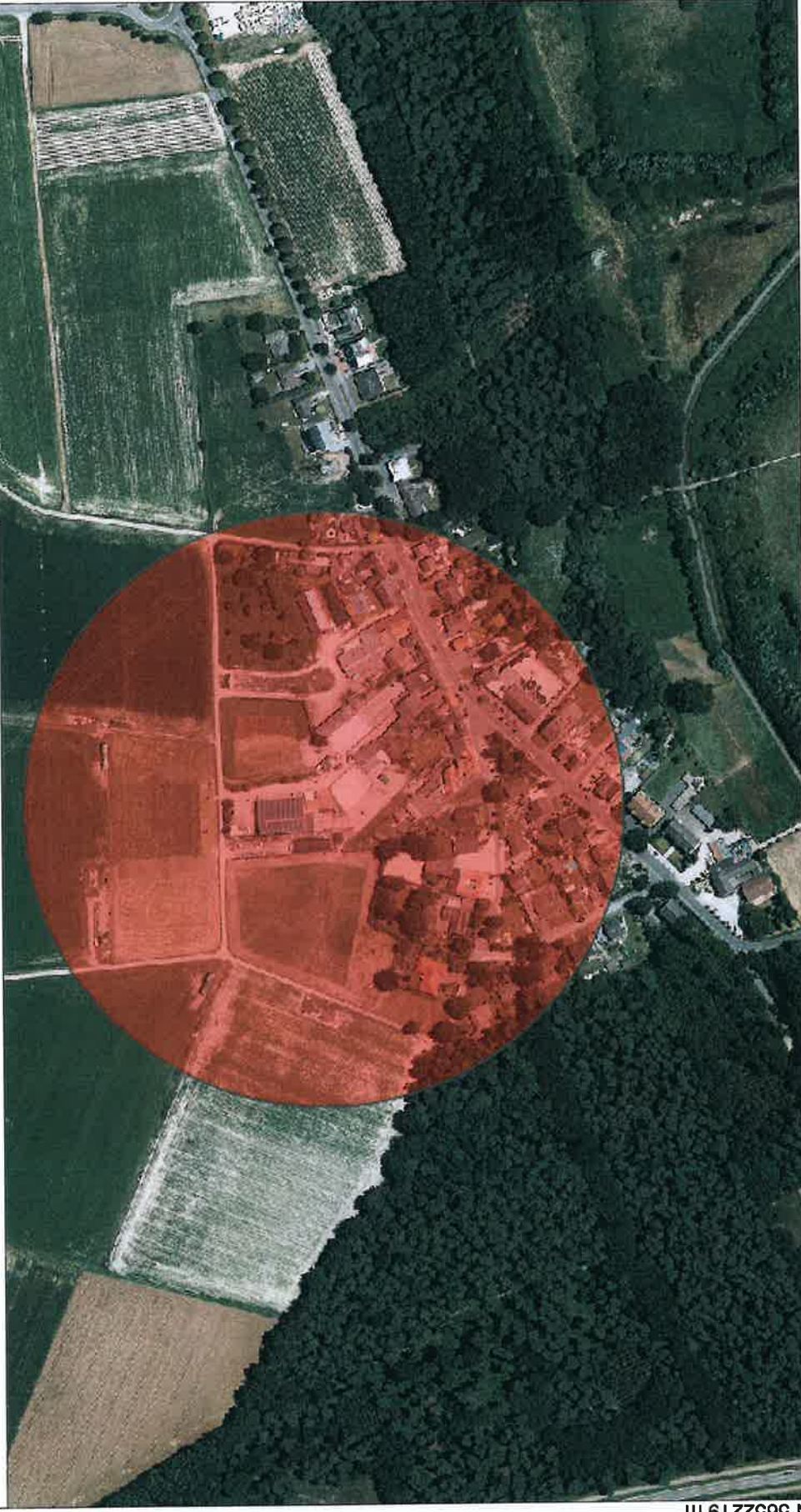
Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 03.12.2025, Maßstab 1 : 4.000



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.



E 288437 m
N 5652891 m

N 5652219 m
E 287425 m

4. Wildpark Mindergangel

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangel

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

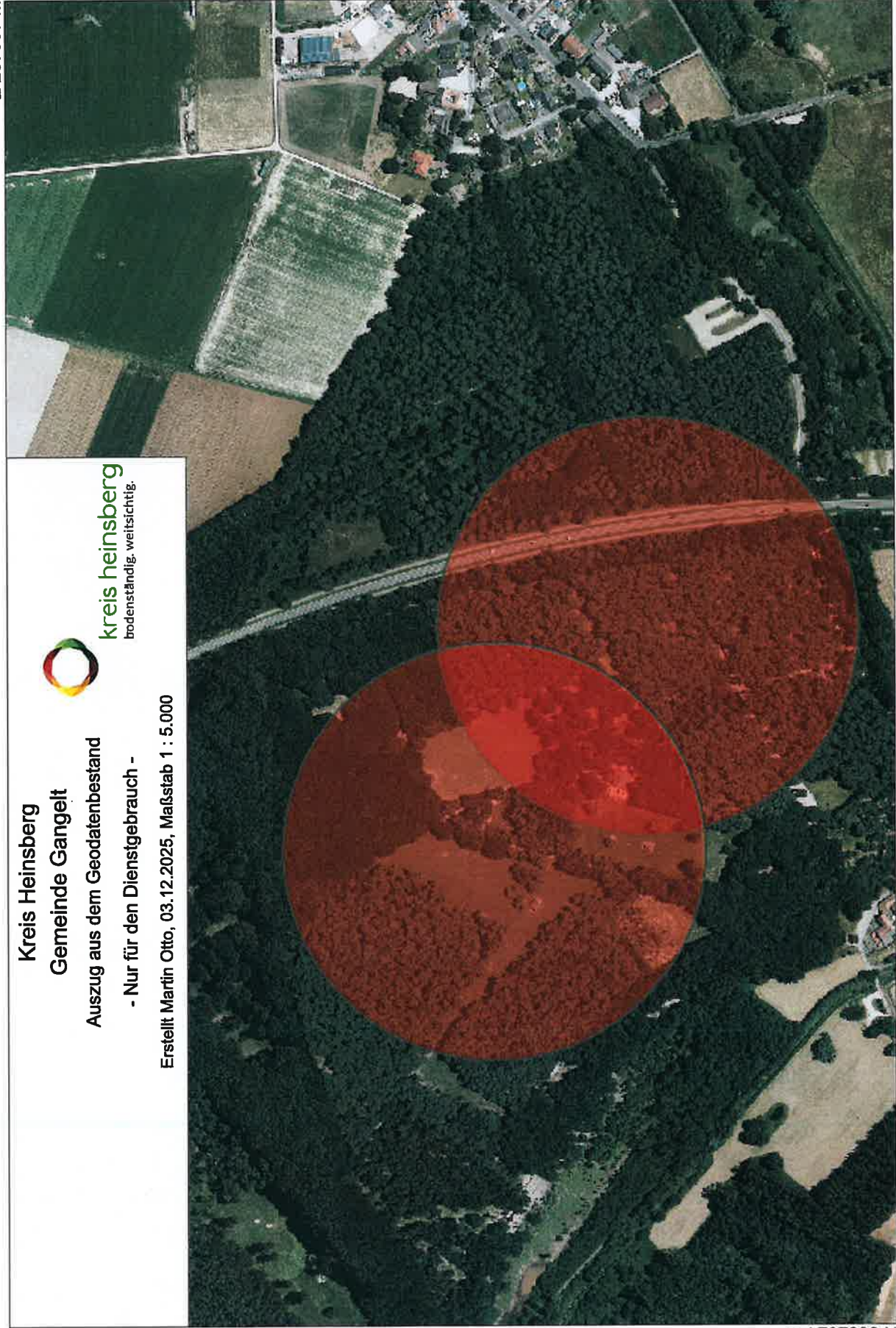
Erstellt Martin Otto, 03.12.2025, Maßstab 1 : 5.000



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 287937 m

N 5652863 m



N 5652024 m

E 286672 m

© GIS Kreis Heinsberg 2025 u.a., alle Rechte vorbehalten. <https://www.geodaten-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html>

5. landwirtschaftlicher Betrieb Endener Str. 27

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

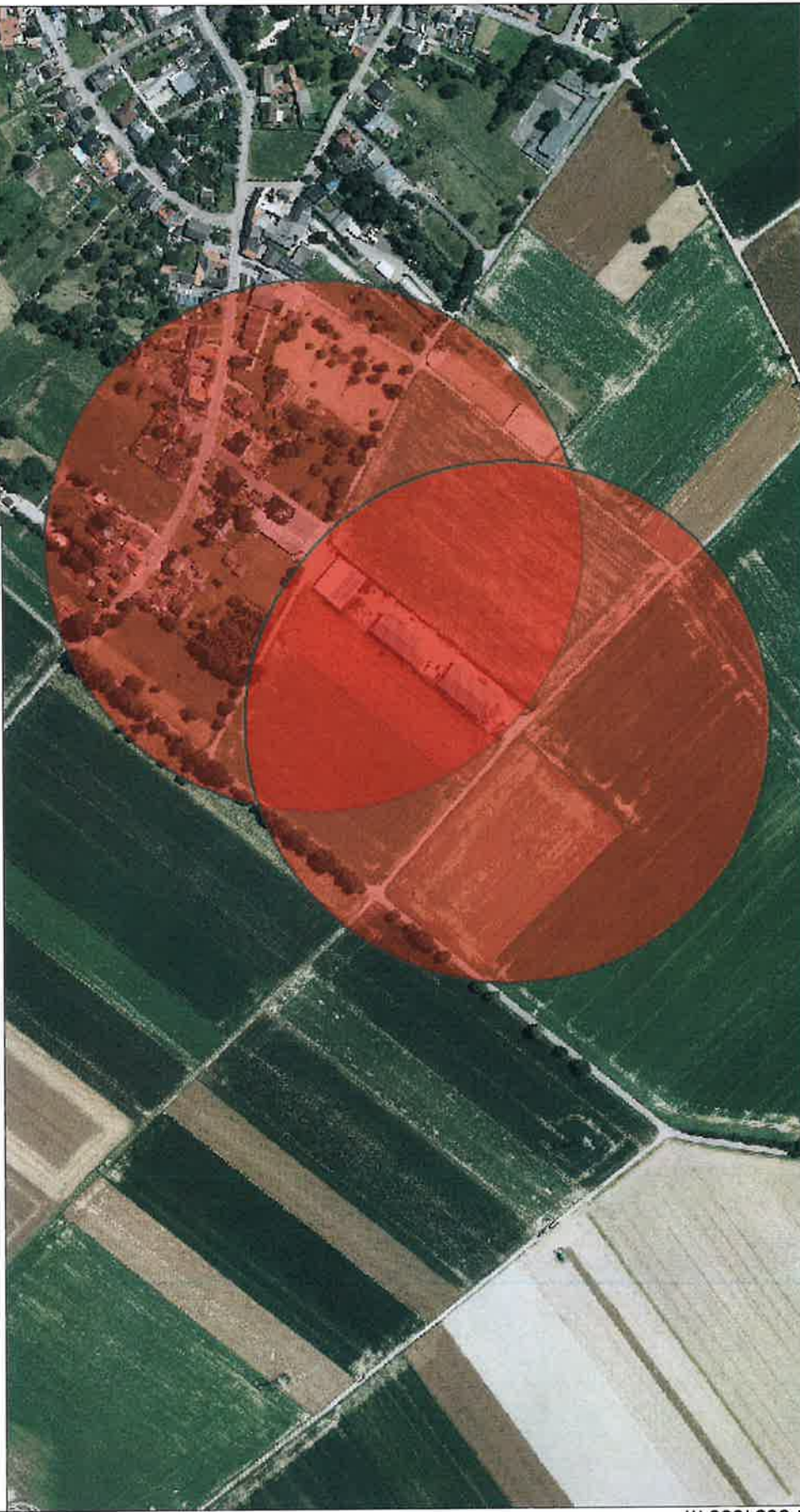
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 4.518



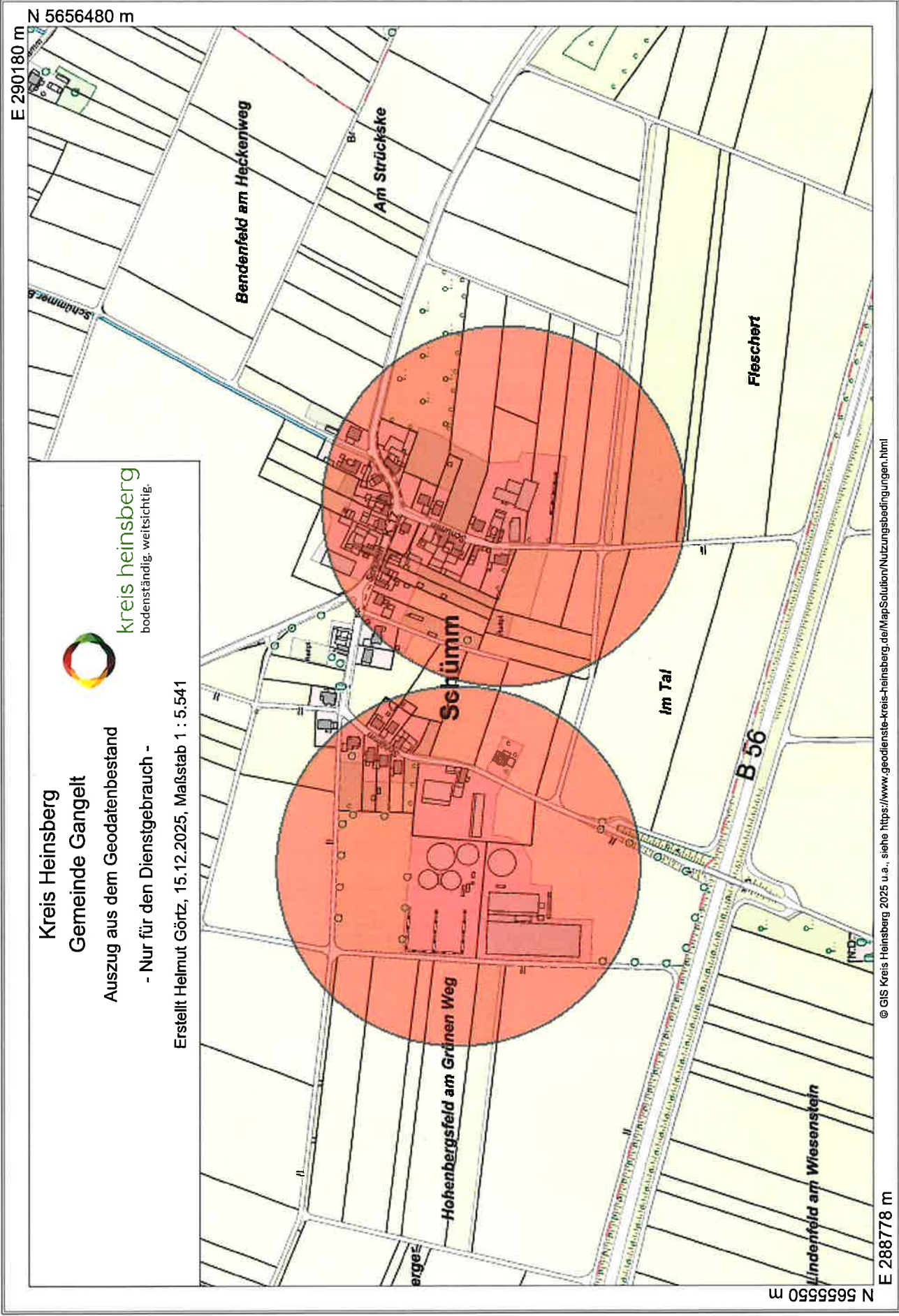
kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 287425 m
N 5655094 m



N 5654335 m
E 286281 m

6. Biogasanlage Schümm 11, landwirtschaftlicher Betrieb Schümm 31



© GIS Kreis Heinsberg 2025 u.a., siehe <https://www.geodienstle-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html>

7. landwirtschaftlicher Betrieb, Vinteln 5/5a

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

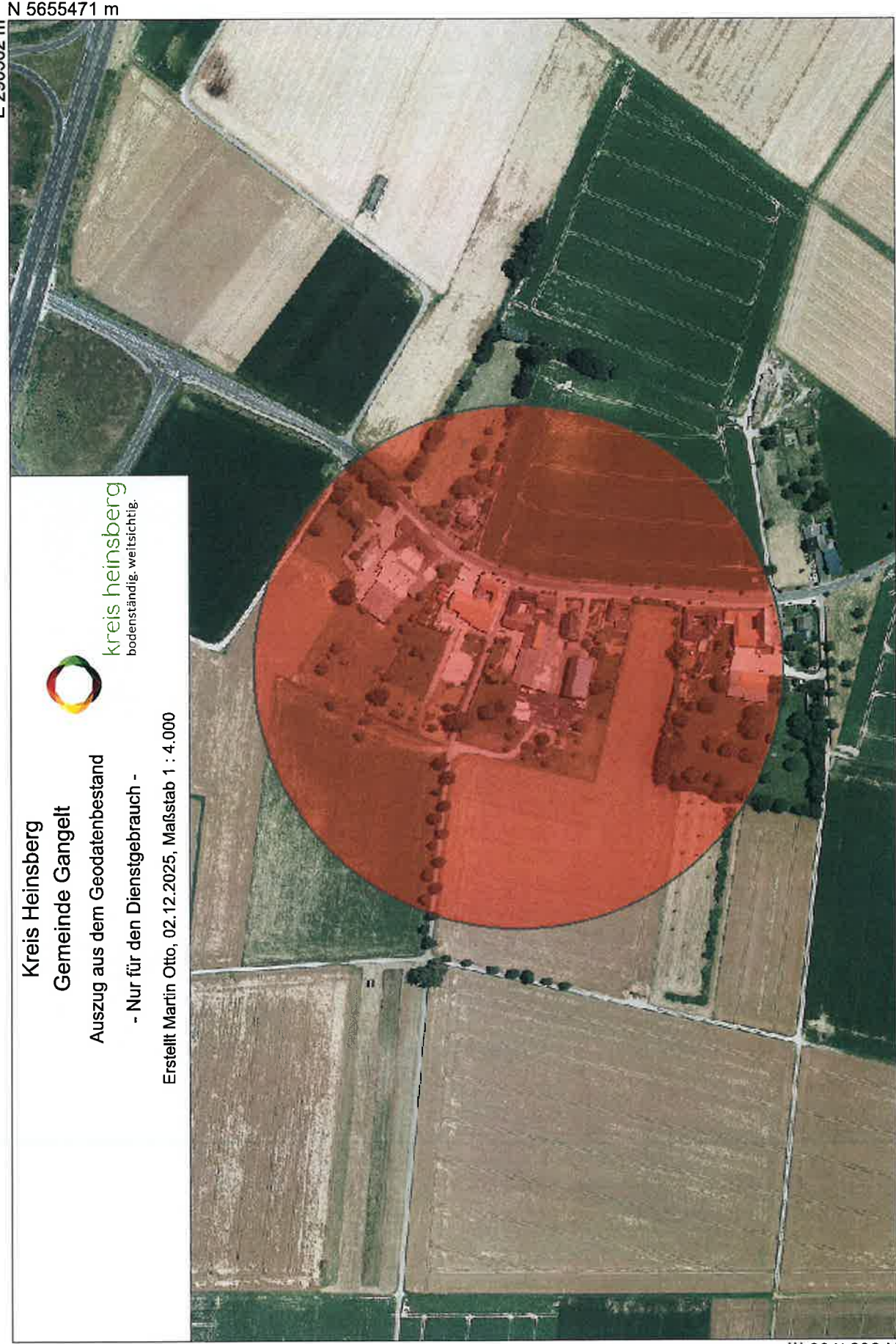
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 4.000



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 290362 m



N 565479 m

E 289350 m

© GIS Kreis Heinsberg 2025 u.a., siehe <https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html>

8. landwirtschaftlicher Betrieb, Bredbur-Platz 6

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

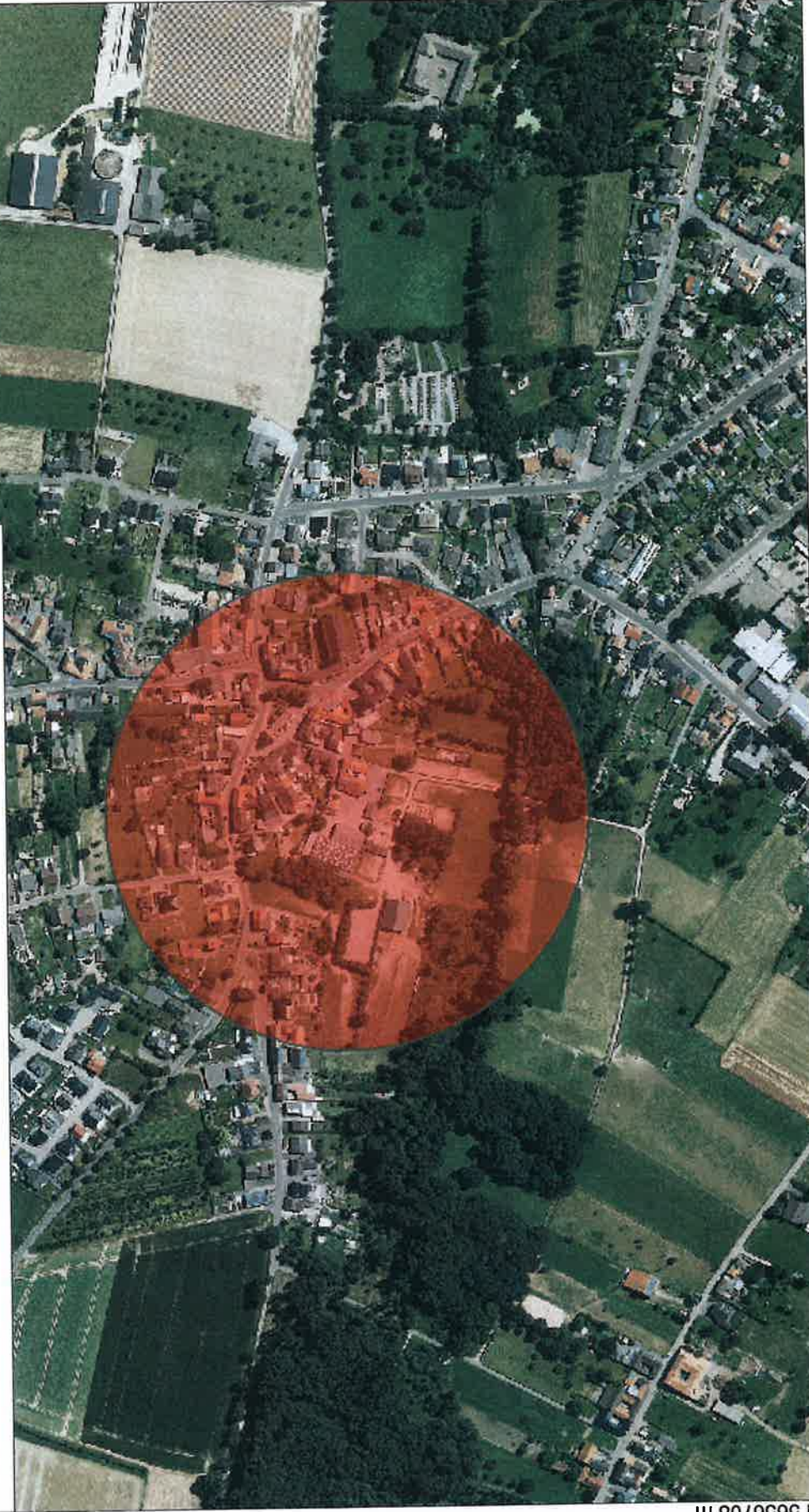
Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 5.000



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 289482 m

N 5657547 m



N 5656708 m

E 288217 m

9. Pferdehof, Nachbarheid 23c, landwirtschaftlicher Betrieb Nachbarheid 23

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

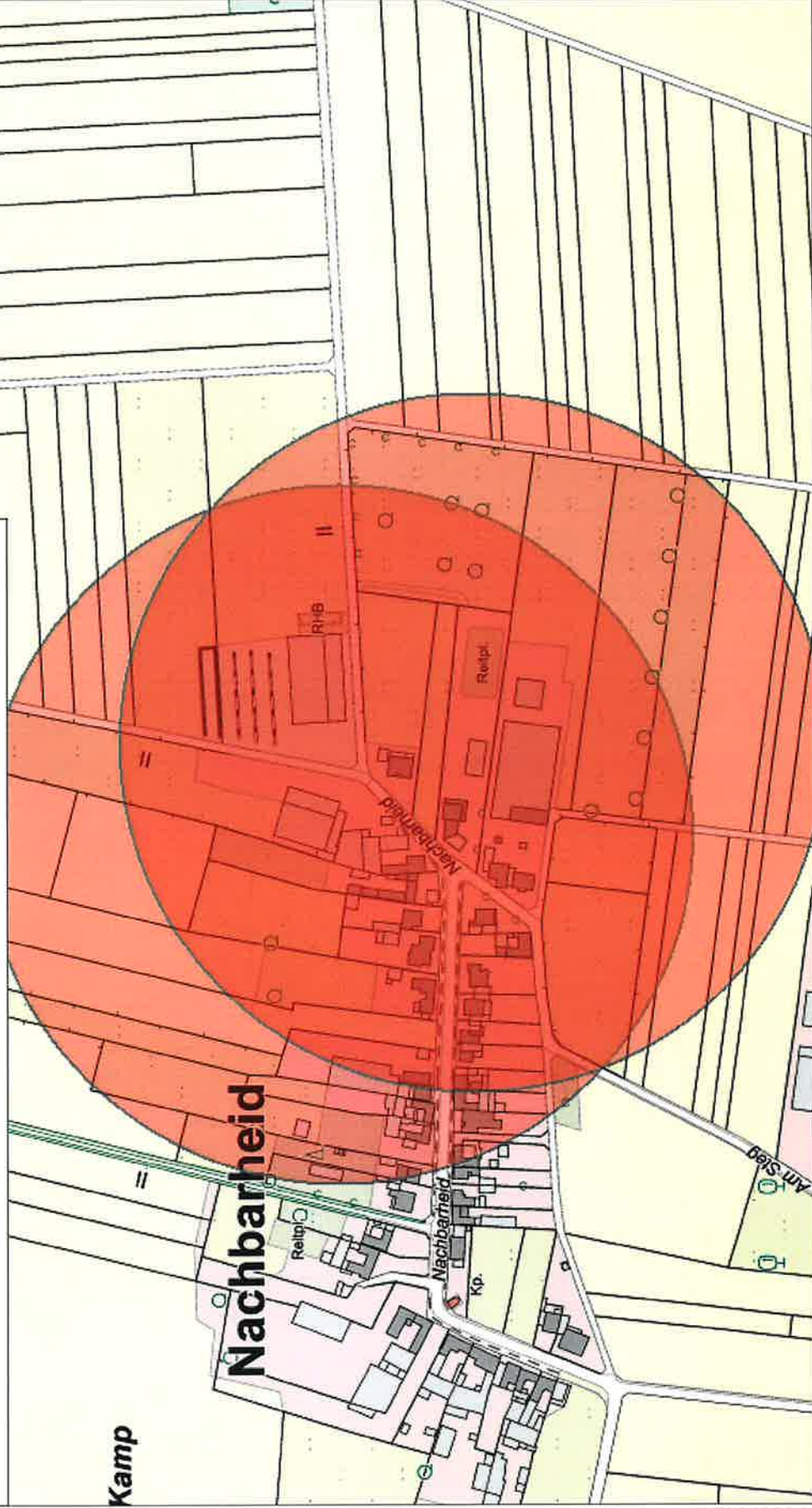
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Helmut Görz, 15.12.2025, Maßstab 1 : 3.410



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 289922 m
N 5658215 m

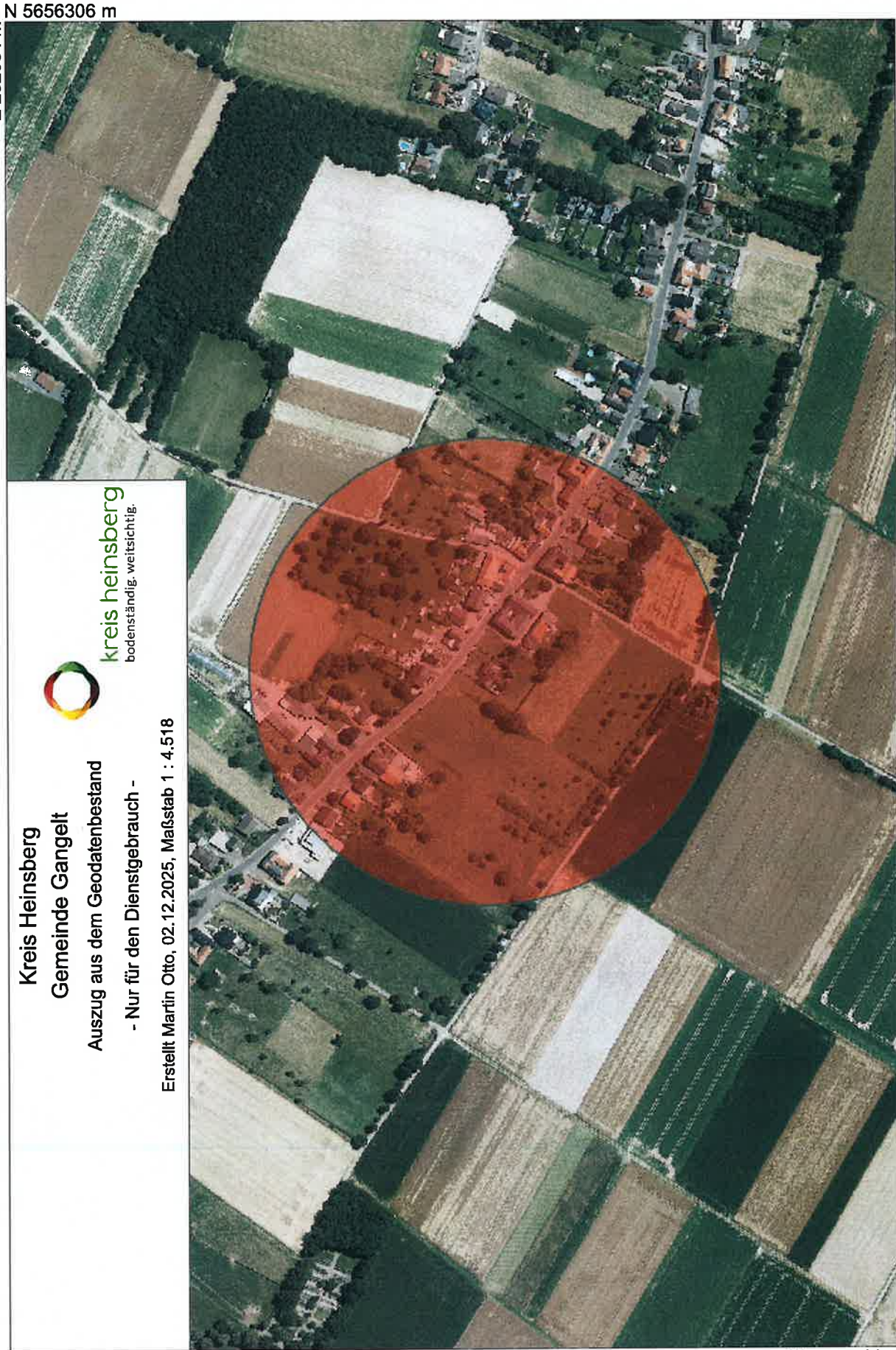


N 5657642 m

E 289060 m

10. Haus, Quellstr. 8

E 292084 m



Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelst

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 4.518

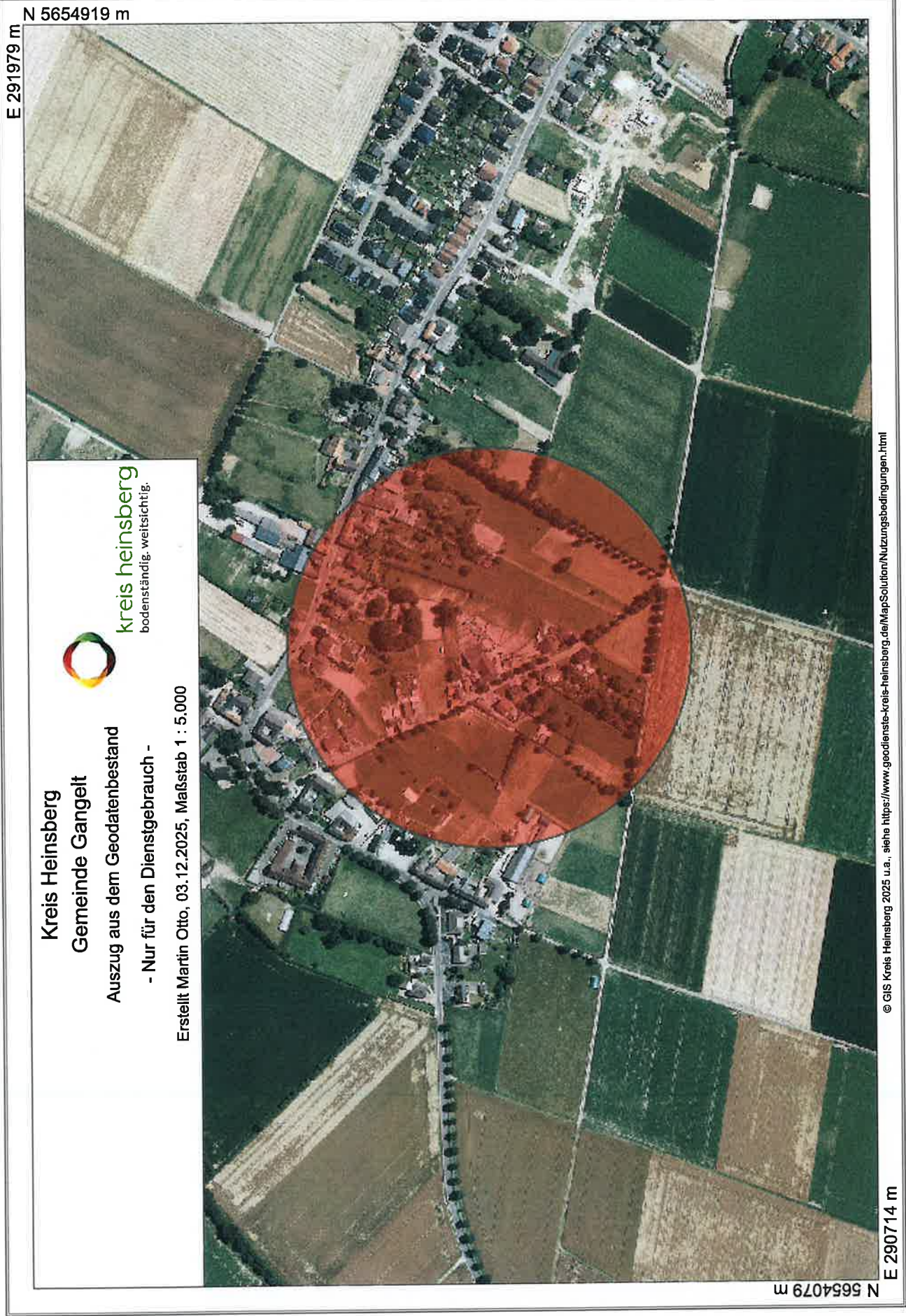


kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

N 565547 m

E 290940 m

11. Pferdehof, Pilsstraße 21



12. Pferdehof, Bundesstraße 97

Kreis Heinsberg
Gemeinde Gangelt



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 4.000



E 292859 m

N 5652758 m

N 5652086 m

E 291847 m

13. landwirtschaftlicher Betrieb, Bundesstraße 29 -31a

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 3.500



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 293455 m
N 5652555 m



N 5651968 m
E 292570 m

14. Reithalle Niederbusch gegenüber Sportplatz

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

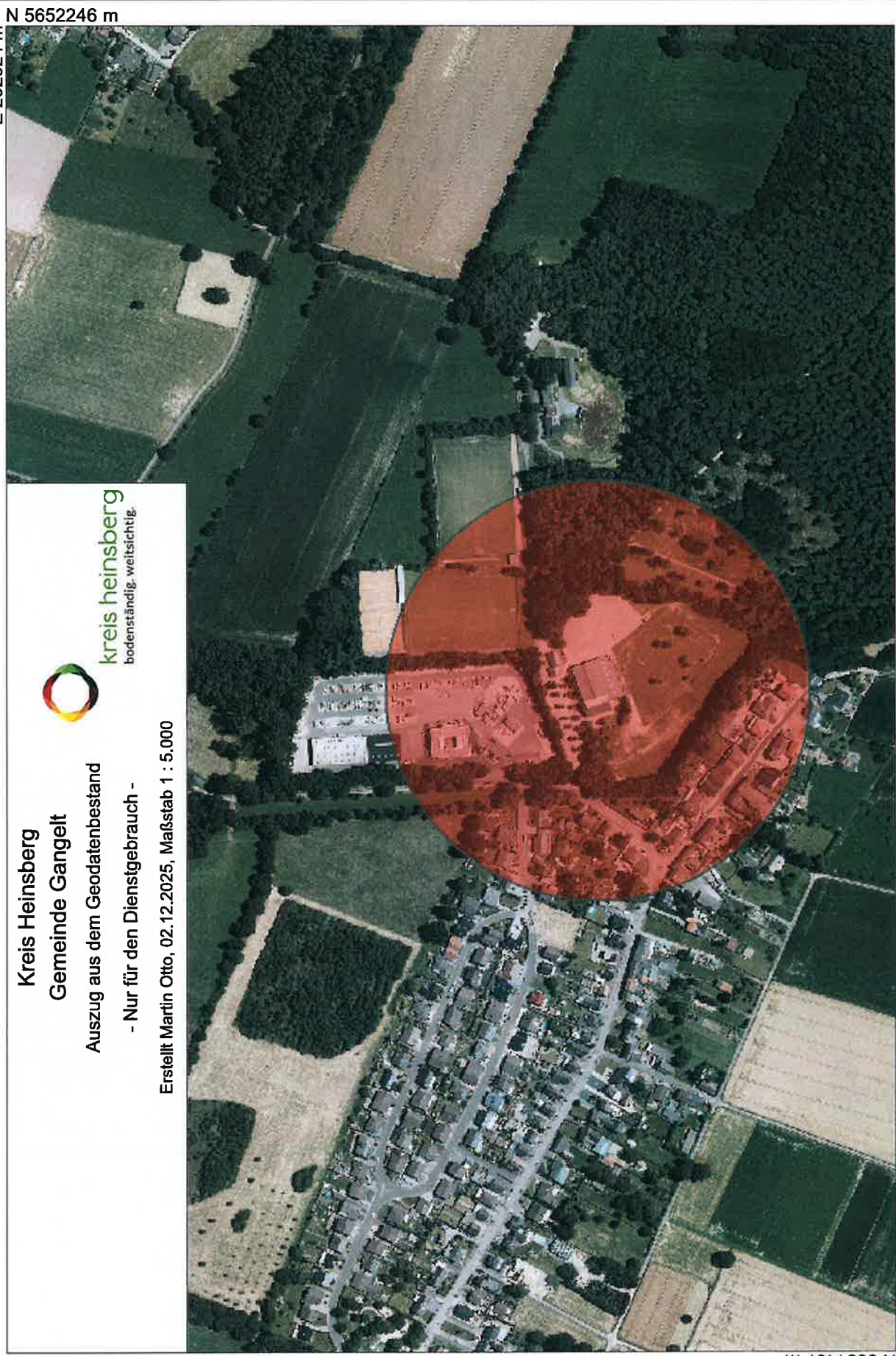
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Martin Otto, 02.12.2025, Maßstab 1 : 5.000



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 292924 m



N 5651407 m

E 291659 m

© GIS Kreis Heinsberg 2025 u.a., siehe <https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html>

15. Landwirtschaftlicher Betrieb, Oberstraße 16

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Auszug aus dem Geodatenbestand

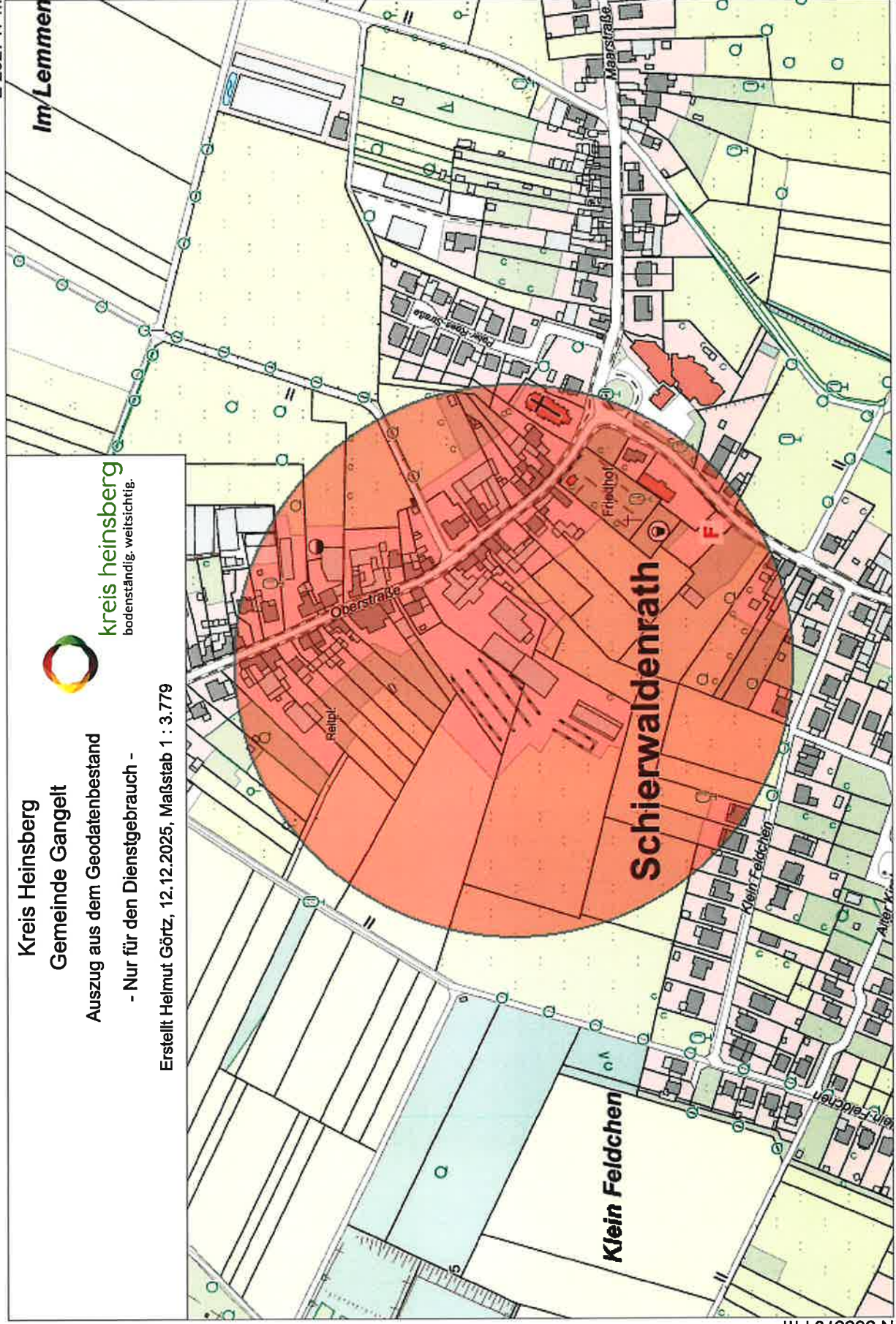
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Helmut Götz, 12.12.2025, Maßstab 1 : 3.779



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

E 292747 m
N 5656429 m

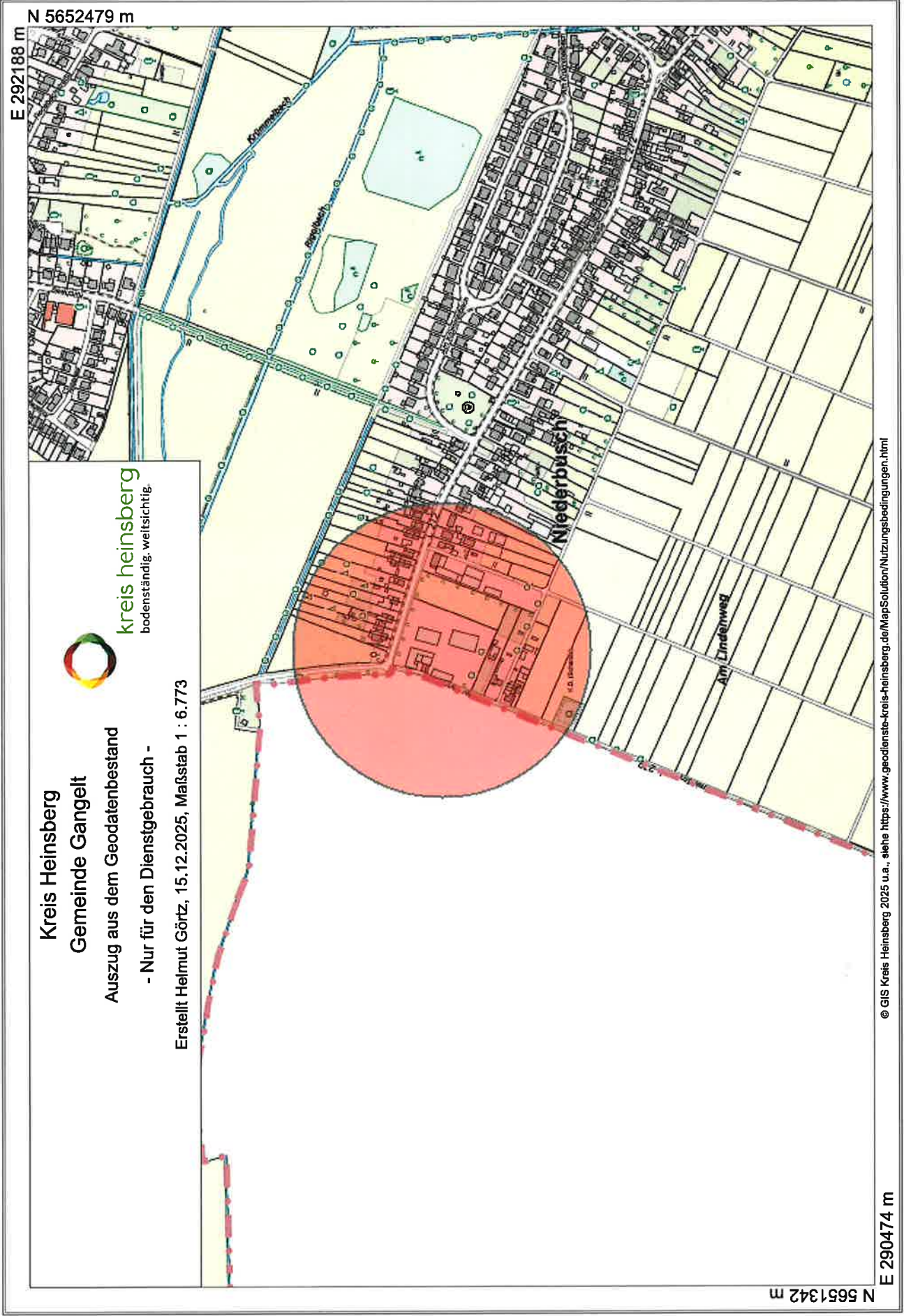


N 5655794 m

E 291790 m

© GIS Kreis Heinsberg 2025 u.a., siehe <https://www.geodienst-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.htm>

16. Landwirtschaftlicher Betrieb, An der Venn 1



Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelst

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Helmut Götz, 15.12.2025, Maßstab 1 : 6.773



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 16.12.2025 über die 1. Änderungsatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gangelt für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 11.05.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NRW. 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gangelt für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 11.05.2021 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften wird eine auf der derzeit aktuellen Gebührenkalkulation basierende Pauschale erhoben. Die Pauschale beträgt derzeit monatlich:

Nutzungsgebühr inkl. Nebenkosten:	165,00€
Heizkosten:	40,00€
<u>Stromkosten:</u>	<u>35,00€</u>
Summe:	240,00€

Für Personen oder Personenverbände, die in Wohnungen untergebracht sind, werden die Nutzungsgebühren anhand der tatsächlich für das jeweilige Objekt anfallenden Miet-, Neben-, Heiz-, und Stromkosten bemessen. Die Gemeinde legt hierbei die tatsächlich durch die jeweilige Wohnung anfallenden Kosten mittels eines individuellen Gebührenbescheides um. Die Gebühren dürfen dabei die der Gemeinde tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen. Die Gebühren sollen sich am Gutachten über die Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft (§22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII), „Schlüssiges Konzept“ für das Gebiet des Kreises Heinsberg in der derzeit geltenden Fassung orientieren.

Die Gemeinde Gangelt ist ferner berechtigt, zum Jahresende eventuell anfallende Neben-, Heiz-, oder Stromkostennachzahlungen auf die jeweiligen Bewohner umzulegen.

Abschnitt II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende 1. Änderungsatzung der Satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gangelt für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 16.12.2025

gez.

Willems

Bürgermeister